

Geschäftsordnung

der Harmonie Nordhofen

Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand.

Sie enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung der Harmonie Nordhofen in der Fassung vom 20. Januar 2007.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung, denen der Geschäftsordnung vor.

§ 1

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Aus wichtigem Grunde jedoch kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 2

Die Mitgliederversammlung regelt § 7 und § 8 der Satzung. Als Ergänzung wird festgelegt:

Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in Reihenfolge der Meldung statt.

Wortmeldungen zur Tagesordnung haben Vorrang vor sonstigen Wortmeldungen.

Abstimmungen über Tagesordnungspunkte und Anträge erfolgen durch Handzeichen. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei durchzuführenden Wahlen ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 3

Die Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung. Als Ergänzung wird festgelegt:

- Zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre aktiv gesungen hat oder 50 Jahre Mitglied der Harmonie (früher MGV „Harmonie“ Nordhofen) ist .

§ 4

Der Chor singt seinen Mitgliedern zu folgenden Anlässen:

- bei grünen, silbernen und allen weiteren Hochzeiten.
- zum 50., 60., 70., 75., 80. etc Geburtstag der Aktiven

Soll auswärts gesungen werden, ist eine Absprache mit den aktiven Sängern notwendig.

Für alle Anlässe der vor genannten Punkte wird eine Absprache mit dem/den zu Ehrenden ein Präsent überreicht.

Bei Beerdigungen wird in folgenden Fällen gesungen:

- allen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- allen Ehepartnern/Lebensgefährten von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, wenn sie passiv den Verein weiterhin unterstützen.

Verstirbt der Ehepartner/Lebensgefährte eines noch aktiven Mitgliedes und Ehrenmitgliedes, wird als Trauergeleit für das aktive Mitglied und Ehrenmitglied für dessen verstorbenen Ehepartner/Lebensgefährte gesungen.

- passiven Mitgliedern

Allen verstorbenen Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern wird zur Trauerfeier die Vereinsfahne mitgeführt und ein Kranz mit Schleife niedergelegt.

Allen passiven Mitgliedern wird eine Schale mit Schleife niedergelegt.

Die Beerdigungszeiten sollen nach Rücksicht auf die berufstätigen Sänger in Absprache mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem MGV abgestimmt werden.

56242 Nordhofen, 15. Januar 2000